

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 29. April 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 1. April 2022 (GVBl. S. 101, BS 2126-14) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gesundheitsamt kann sich mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG über den Umfang der Maßnahme abstimmen.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beschäftigte, die keinen Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Gästen oder Klientinnen und Klienten sowie Besucherinnen und Besuchern haben, gelten die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BAnz. AT 18.03.2022 V1) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten auch für Besucherinnen und Besucher, die immun im Sinne des § 1 Abs. 4 sind.“

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG. Darüber hinaus melden die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Einrichtungen gemäß § 20 a Abs. 7 Satz 5 IfSG die Anzahl der Personen, getrennt nach Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Gästen, die jeweils am ersten Tag eines Monats in der Einrichtung beschäftigt sind, dort leben oder als Gast gemeldet sind. Davon sind jeweils der Anteil der Personen zu benennen, der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, sowie der Anteil der Personen, die nach § 22 a Abs. 1 IfSG einen vollständigen Impfschutz besitzen. Die Meldung nach den Sätzen 2 und 3 hat bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats über den eingerichteten Zugang im Sozialportal (www.sozialportal.rlp.de) zu erfolgen. Tagespflegeeinrichtungen mit integrierten oder angegliederten Plätzen übermitteln diese Daten zusammen mit den Daten für die Pflegeeinrichtung nach § 4 LWTG.“

5. In § 8 wird das Datum „1. Mai 2022“ durch das Datum „1. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 29. April 2022

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by the name 'Hoch'.

Clemens Hoch